

des Monats März, ehe die Frankfurter Gewalten noch bestanden, ehe noch von der Wahl derselben die Rede war, die sächsische Verfassungsurkunde beschworen hat, so kann ich nicht anders, und wenn mir die ganze Welt gegenübertritt, als sagen, ich darf der Frankfurter Versammlung nicht das alleinige Recht bei Begründung der deutschen Verfassung einräumen, ich muß meinem Eide und meiner Pflicht gemäß darauf beharren, daß die sächsische Regierung erst die sächsischen Kammern zu fragen hat, ehe sie die Gültigkeit der Beschlüsse zu Frankfurt für Sachsen anerkennen kann. Aber ich habe nie und zu keiner Zeit bei diesem Pflichtgefühl die Vaterlandsliebe aufgegeben, und dadurch, daß ich sächsischer Minister geworden bin, habe ich nicht aufgehört, ein Deutscher zu sein. Zu allen Zeiten ist mein Entschluß, meine Pflicht im deutschen Sinne zu handhaben, unerschüttert gewesen. Ich weiß nicht, ob in jenem kritischen Augenblicke, wenn es darauf ankommt, von der theoretischen Ueberzeugung den practischen Gebrauch zu machen, ich noch in dieser Collision von Pflichten stehen werde; wenn aber der Fall kommen wird, dann wird man sehen, ob ich ein deutscher Mann bin, oder ein Particularist.

(Bravo in der Kammer, Beifallklatschen auf den Tribünen.)

Abg. Heubner: Darf ich ums Wort zu einer kurzen Bemerkung bitten?

Präsident Joseph: Ich würde wohl mindestens die Kammer darüber zu fragen haben, ob Sie, als einer der Antragsteller, das Wort noch erhalten sollen. Will die Kammer, daß der Abg. Heubner unter den mehreren Antragstellern noch das Wort erhalte? — Einstimmig Ja.

Abg. Heubner: Meine Herren, ich werde so kurz als möglich sein. Ich beschäftige mich zunächst mit dem vom Abg. Börke gestellten Antrage. Ich bekenne offen, es würde mir sehr erwünscht sein, wenn die Regierung sich demjenigen, was von Seiten der Kammer in dieser Frage ausgesprochen wird, sofort anschloße; allein andererseits ist es mir auch klar, daß ich, insofern ich gegen diesen Antrag aufträte, durchaus nichts in meinen politischen Grundsätzen mir vergebe. Ich halte diesen Antrag für eine reine Zweckmäßigkeitsfrage. Meine Herren, es ist wohl anzunehmen, daß sich keine Regierung mit dem mit so ungemeiner Majorität ausgesprochenen Willen ihres Volkes, wie dies rücksichtlich der zweiten Kammer bereits der Erfolg gezeigt hat, und wie dies muthmaßlich in der ersten Kammer der Erfolg zeigen wird, ich sage, es ist nicht anzunehmen, daß sich die Regierung mit dem so erklärten Volkswillen irgend in Widerspruch befinde. Giebt also im Augenblick die Regierung keine Erklärung ab, so kann dies dem Eindrucke unserer Erklärung bei dem Frankfurter Parlament keinen Schaden bringen. Man wird dann annehmen, daß die Regierung Grund gehabt hat, mit der Erklärung ihrerseits aus diplomatischen oder sonstigen Rücksichten für den Augenblick noch zurückzuhalten. Schaden aber kann es nicht bringen, wenn in dieser Frage nicht sofort

ein gemeinschaftliches Auftreten von Seiten der Kammer und der Regierung erfolgt; es ist ja eben hier nur die Frage vorliegend über den Ausdruck einer Willensmeinung, welche nur den Zweck haben soll, das Parlament in Frankfurt von den Ansichten, die im sächsischen Volke herrschen, in Kenntniß zu setzen. Ich muß daher gestehen, daß ich es sogar sehr gern sehen würde, wenn der Herr Antragsteller sich genöthigt sähe, seinen Antrag zurückzuziehen. Meine Herren! Wir stimmen heute zum ersten Male in Bezug auf den von mir und meinen politischen Freunden gestellten Antrag über höchst wichtige Principien ab. Ich habe vorhin schon ausgesprochen, daß ich hoffe und zuversichtlich erwarte, daß bei dieser Abstimmung eine sehr große Majorität sich herausstellen werde. Ich glaube fast, es möchte den Eindruck dieser Abstimmung schwächen, wenn nach derselben noch eine weitere Abstimmung erfolgte, bei welcher, weil ich glaube, daß es sich nur um eine Zweckmäßigkeitsfrage handelt, die Ansichten derjenigen, die sonst im Einklange stehen, vielleicht mehr oder weniger auseinandergehen könnten.

Ich habe nun noch etwas auf einige Bemerkungen des Abg. Dufour zu erwidern. Der Abg. Dufour meinte, wir seien nicht in der Lage, uns über die betreffende Frage auszusprechen, es sei das eine Frankfurter Sache. Allein wir müssen bedenken, daß in ganz Deutschland fast überall, wo Versammlungen des Landes tagten, diese in dieser Sache ein Wort gesprochen, eine Erklärung abgegeben haben. Stillschweigen würde hier bei uns als eine Unterlassungssünde zu betrachten sein. Wir haben noch ganz besonders Veranlassung dazu in dem Ausspruche, den ein sächsischer Abgeordneter in Frankfurt über den Geist des sächsischen Volkes in Beziehung auf diese Frage gethan hat. Das war eine Provocation, auf die nothwendig eine Antwort erfolgen mußte. Was eine weitere Bemerkung anlangt, so ist es mir in der That nicht recht verständlich gewesen, wie man meinem Antrage gegenüber von Anarchie sprechen konnte. Ich hätte nicht geglaubt, daß auch hierbei das so vielfach gebrauchte und mißverständene Gespenst der Anarchie auftauchen könnte. Es ist eine Verwechslung der Begriffe. Man verwechselt die Anarchie mit einer auf wahrhaft volksthümlicher Grundlage beruhenden Staatsverwaltung. Dies und nichts weiter wollen wir bei dem positiven Theil unsers Antrags, und ich kann mir nicht erklären, wie in dieser Beziehung von Anarchie die Rede sein konnte. Dieses Wort scheint mir auch noch in anderer Weise Anwendung erlitten zu haben, und in dieser Beziehung muß ich mir eine weitere Entgegnung gestatten. Es ist zuerst von Anarchie und später von Unangemessenheiten der preussischen Nationalversammlung die Rede gewesen. Meine Herren! Das ist ein ernster Punkt. Die preussische Nationalversammlung stand auf dem Rechtsboden und sie übte das erste, theuerste und unerläßlichste Recht des Volkes aus, indem sie, da kein anderes Mittel mehr vorhanden war, zum letzten Acte schritt, zur Steuerverweigerung. Was ist Anarchie? Ich kann mir es nicht anders deuten, als die